

VII D.
Hob. 548 c/

Pa. 73
1

Majestät in Irgs und Herrn/ henen Monats Junii in

ergehen lassen / daß der
bisher dafelbst gebrauch
nii und iten des nechst
wichte in diesem Herze
dann vernehmen / daß
de der alte Scheffel /
thums und der Graffsch
linischen Scheffels /
gebrauchen / sondern a
ge Scheffel / Maaß /
Allermassen dann nicht
Beytreibung der Straf
res und Policy-Neut
bey dem hiesigen König
mit der angehängten
dem Befinden nach / n
zu achten. Urkundlic
den 4. August. 1714.

ber Hoheit / die Verordnung
ingeführet / und hingegen der
ersten erstbezielten Monats Ju
rlinische Elle / Maaß und Ge
id wiederhohlet ; Und Wir
en Städten und auf dem Lan
Eingesessenen dieses Herzog
keines andern / dann des Ber
determinirten Straffe / zu
Accise-Cassen die vormahli
Straffe gezogen werden sollen.
die Contravenienten wegen
Accise-Einnehmer / Inspecto
rüber betreten werden / sofort
raffe gezogen werden können/
vorseßlich nachsehen würden/
Wornach sich Männiglich
burg. Gegeben Magdeburg

Königl. burg verordnete



Dennach/ auf Seiner Königl. Majestät in Preussen/ Unsers Allergnädigsten Königs und Herrn/

Allergnädigsten Befehl/ Wir bereits unterm 13ten des entwichenen Monats Junii in dem Herzogthum Magdeburg/ und der Graffschafft Mansfeld Magdeburgischer Hoheit/ die Verordnung ergehen lassen / daß der Berlinische Scheffel binnen 8. Tagen bey der darinn enthaltenen Straffe eingeführet/ und hingegen der bishero daselbst gebrauchte Scheffel abgestellt werden solle/ Wir auch solche Verordnung unterm 21sten erstbezielten Monats Junii und 1ten des nechst abgewichenen Monats Julii so wohl wegen des Scheffels/ als auch/ daß die Berlinische Elle/ Maaß und Gewichte in diesem Herzogthum und der Graffschafft Mansfeld eingeführet werden solle/ reiteriret und wiederhohlet; Und Wir dann vernehmen/ daß/ aller solcher ergangenen Verordnungen obnerachtet/ hin und wieder in denen Städten und auf dem Lande der alte Scheffel/ Maaß und Gewichte gebrauchet werde; Als wird nicht nur allen und jeden Eingesehenen dieses Herzogthums und der Graffschafft Mansfeld Magdeburgischer Hoheit hierdurch nochmahls angedeutet/ sich keines andern/ dann des Berlinischen Scheffels/ Elle/ Maaßes und Gewichtes/ bey der in denen mehrberührten Verordnungen determinirten Straffe/ zu gebrauchen/ sondern auch binnen 8. tägiger Frist in denen nächsten Städten bey denen Königlich Accise-Cassen die vormahlige Scheffel/ Maaß/ Elle und Gewicht abzuliefern/ oder zu gewarten/ daß sie zu der obbennerckten Straffe gezogen werden sollen. Allermassen dann nicht nur dem Commissariats-Fiscal hiedurch ausdrücklich anbefohlen wird/ wider die Contravenienten wegen Beytreibung der Straffe/ nach der obgesetzten Frist/ sofort zu verfahren/ sondern es werden auch die Accise-Einnehmer/ Inspectores und Policiey-Heuter hiedurch angewiesen/ darauf gnaue Aht zu haben/ und diejenige/ so darüber betreten werden/ sofort bey dem hiesigen Königlichem Commissariat nachmahls zu machen/ damit dieselbe zu der gesetzten Straffe gezogen werden können/ mit der angehängten Verwarnung/ daß/ wann sie darunter sich säumig erweisen/ oder gar jemand vorsehlich nachsehen würden/ dem Befinden nach/ mit der Suspension- oder Remotion ab Officio wider sie verfahren werden solle. Wornach sich Männiglich zu achten. Ubrkundlich unter dem Königl. Preuß. Commissariats-Secret des Herzogthums Magdeburg. Gegeben Magdeburg den 4. August. 1714.

58

Königl. Preuß. zum Commissariat des Herzogthums Magdeburg verordnete Director und Rätthe.



Ein Buch

des Herrn

von

...

...

...

...

...

...

...

...

...



Diebstahl

Dieses



Kg 4227

2°

(I)



TA-FE

Nr 93 = Handclimphen

Retro U

DA

Zus.







Majestät in

ugs und Herrn/

henen Monats Junii in

der Hoheit/ die Verordnung

ngeführet/ und hingegen der

isten erstbezielten Monats Ju-

rlinische Elle/ Maasß und Ge-

wiederhohlet; Und Wir

Städten und auf dem Lan-

gesessenen dieses Herzog-

es andern/ dann des Ber-

terminirten Straffe/ zu

ise-Cassen die vormahl-

ffe gezogen werden sollen.

Contravenienten wegen

e-Einnehmer/ Inspecto-

betreten werden/ sofort

gezogen werden können/

eklich nachsehen würden/

Vornach sich Männiglich

Gegeben Magdeburg

gehen lassen / daß der
phero daselbst gebräuch
und iten des nechst a

ich
m
de

un
is
br
C

lle
ey
s

y
it
m
ac

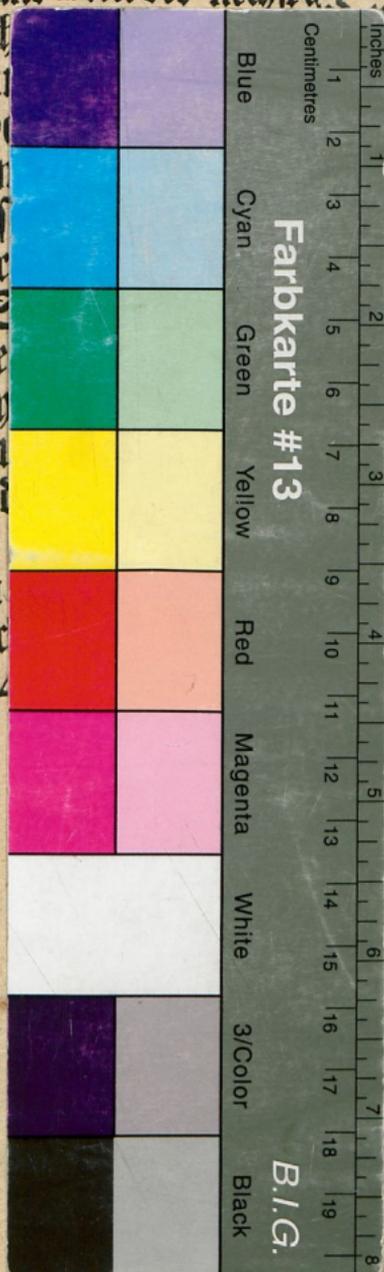
14

11

12

13

14



58

verordnete

